

Schutz und Hygienekonzept ConEvent GmbH

Zum Schutz unserer Kunden und Mitarbeiter/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unser/e Ansprechpartner/in zum Infektions- bzw. Hygieneschutz:

Erika Fellermeier, Hygieneschutzbeauftragte

Telefon: 040 – 466 500 0

Email: e.fellermeier@conevent.de

1. Wichtiges in Kürze

- a) Zutritt zu unserer Büro-/Veranstaltungsfläche ist Personen nur mit einer medizinischen OP-Maske oder einer FFP2-/FFP3-Maske gestattet und unter der Einhaltung der folgend aufgeführten Hygieneverordnung unter Einhaltung aller Schutz- und Abstandsregeln.
- b) Eine Übersicht zu den medizinischen Masken, die die notwendigen Anforderungen erfüllen, wird auf www.hamburg.de/corona/masken veröffentlicht.
- c) Der Einlass zu Veranstaltungen erfolgt nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises, s. Erläuterung 3d.
- d) Personen mit Atemwegs-Symptomen (s. Erläuterung 2a bzw. sofern nicht vom Arzt abgeklärte und schriftlich bestätigte Erkrankung mit Ausschluss des SARS-CoV2) halten wir von unserer Veranstaltungsfläche und den Geschäftsräumen fern.
- e) Des Weiteren sind wir verpflichtet die Kontaktdaten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen schriftlich oder mit Hilfe der Luca-App bzw. der Corona-Warn-App zu dokumentieren, diese Aufzeichnungen vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können.
- f) Wir verweisen bei allen Veranstaltungen, die in unseren Räumlichkeiten stattfinden und dem allgemeinen Geschäftsbetrieb auf die aktuelle Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt sowie auf die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.
- g) Die Allgemeinverfügung der Hansestadt Hamburg (folgend: Hamburger Verordnung) finden Sie hier: <https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/>
- h) Die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 finden Sie unter: [SchAusnahmV - Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/schAusnahmV_Verordnung_zur_Regelung_von_Erleichterungen_und_Ausnahmen_von_Schutzmaßnahmen_zur_Verhinderung_der_Verbreitung_von_COVID-19/)
- i) Unsere Mitarbeiter/innen arbeiten und handeln nach der ebenfalls allgemeingültigen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Die aktuelle Fassung ist zu finden unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>
- j) Da wir dieses Hygiene- und Schutzkonzept laufend den aktuellen offiziellen Regelungen anpassen müssen, haben wir Anpassungen, zu unserem vorherigen Konzept, ab sofort in orangener Schriftfarbe folgend kenntlich gemacht.
- k) Dieses Konzept umfasst 7 Seiten.

2. Begriffsbestimmung

- a) Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne dieses Konzepts sind insbesondere neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot.
- b) Wir passen die maximale Besucherzahl für unsere Veranstaltungsfläche der jeweils aktuellen Hamburger Allgemeinverordnung an. Diese kann online eingesehen werden unter <https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/>. Zudem kann die aktuelle maximale Belegungszahl für unsere Veranstaltungsfläche jederzeit bei unseren Mitarbeiterinnen abgefragt werden.
- c) Testungen im Sinne der Hamburger Verordnung sind Verfahren zur Testung auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus in Form eines molekularbiologischen Tests (PCR-Test) oder eines PoC-Antigen-Tests (Schnelltest). Die Tests müssen auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354), erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sein. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Internetseite unter www.bfarm.de/antigentests eine Marktübersicht solcher Tests und schreibt diese fort. PCR-Tests müssen von medizinisch-geschultem Personal vorgenommen und von einem anerkannten Labor ausgewertet werden. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres von der Erbringung eines negativen Coronavirus-Testnachweises befreit.
- d) Ein Coronavirus-Impfnachweis im Sinne der Hamburger Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3 genannten Impfstoffen erfolgt ist und entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.
- e) Ein Genesenennachweis im Sinne der Hamburger Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.
- f) Ein Risikogebiet ist ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde. Risikogebiete werden seit dem 1. August 2021 nur noch in zwei Kategorien ausgewiesen: Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete. Die Kategorie der „einfachen“ Risikogebiete ist entfallen. Weitere Informationen zu der Einstufung der Risikogebiete finden Sie hier: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html
- a) Ein Hochrisikogebiet ist ein Gebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 IfSG, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat festgestellt wurde, dass in diesem Gebiet eine besonders hohe Inzidenz in Bezug auf die Verbreitung des Coronavirus besteht oder andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in diesem Gebiet ein erhöhtes Risiko für eine

Infektion mit dem Coronavirus vorliegt, insbesondere aufgrund der dort beobachteten Ausbreitungsgeschwindigkeit oder aufgrund nicht ausreichend vorhandener oder verlässlicher epidemiologischer Daten.

- b) Ein Virusvariantengebiet ist ein Gebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 IfSG, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat festgestellt wurde, dass in diesem Gebiet eine bestimmte, in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht verbreitete Variante des Coronavirus mit besorgniserregenden Eigenschaften auftritt, bei der relevante Anhaltspunkte dafür vorliegen oder in Bezug auf die noch Ungewissheit besteht, dass bestimmte in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe oder eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus keinen oder nur einen eingeschränkten Schutz gegenüber dieser Variante aufweisen oder sie andere ähnlich schwerwiegende besorgniserregende Eigenschaften aufweist, insbesondere weil sie schwerere Krankheitsverläufe oder eine erhöhte Mortalität verursacht.

3. Veranstaltungsfläche und Zutritt betriebsfremder Personen zu Geschäftsräumen

- a) Zutritt zu unserer Büro-/Veranstaltungsfläche ist Personen nur mit einer medizinischen OP-Maske oder einer FFP2-/FFP3-Maske gestattet. Als medizinische Maske gilt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2/FFP3. Nähere Hinweise zu geeigneten medizinischen Masken werden auf <https://www.hamburg.de/corona/masken> veröffentlicht.
- b) Bei allen Veranstaltungen gilt für alle anwesenden Personen im Freien und in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 der aktuellen Hamburger Verordnung (<https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen>) mit der Maßgabe, dass die Masken nur bei Ansprachen und Vorträgen durch die Referenten abgelegt werden dürfen.
- c) Zur Einnahme von Getränken und Speisen darf der Mundschutz nur während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitzplätzen unter Einhaltung aller geltenden Abstandsregeln abgenommen werden.
- d) Der Einlass zu Veranstaltungen erfolgt nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises, bei einem unserer Mitarbeiter, wie folgt:
- Als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines durch Leistungserbringer der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf im Falle eines **PCR-Tests höchstens 48 Stunden** und im Falle eines **Schnelltests höchstens 24 Stunden vor dem Betreten**, der Nutzung oder der Dienstleistungsinanspruchnahme vorgenommen worden sein.
 - **Der Testnachweis ist in verkörperter oder digitaler Form vorzulegen,**
 - Einem negativen Coronavirus-Testnachweis im Sinne dieser Verordnung steht die Vorlage eines **Coronavirus-Impfnachweises** oder eines **Genesenennachweises** gleich.
 - Die Nutzung eines negativen Coronavirus-Testnachweises, eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises durch Personen, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, ist unzulässig.
 - Die Nutzung eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises durch Personen, bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist, ist unzulässig.
- a) Im Fall von Veranstaltungen die an mehreren aufeinander folgenden Tagen in unseren Räumlichkeiten stattfinden gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind.
- b) Personen mit Atemwegs-Symptomen (s. Erläuterung unter Punkt 2a bzw. sofern nicht vom Arzt schriftlich bestätigte Erkrankung mit Ausschluss des SARS-CoV2) halten wir von unserer Veranstaltungsfläche und den Geschäftsräumen fern.
- c) Die Teilnahme ist nur auf der Grundlage einer vorherigen Buchung der Veranstaltungsteilnahme gestattet.

- a) Kunden der ElbLOGE sind verpflichtet, sich schriftlich (=Ausfüllen eines Kontaktformulars) oder mit Hilfe der Luca-App bzw. der Corona-Warn-App, Ihren Aufenthalt in der ElbLOGE zu dokumentieren. Die Dokumentation jeder einzelnen Person muss vom Veranstalter bei Einlass kontrolliert werden, zudem ist die Dokumentation vier Wochen vom Veranstalter aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können.
- b) Sicherstellung eines ausreichenden Abstands auf der Cateringfläche und der Veranstaltungsfläche, gemäß der Allgemeinverordnung der Hansestadt Hamburg. Ist dieser nicht zu gewährleisten, besteht eine Mundschutzpflicht.
- c) Vermeiden von Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe.
- d) Selbstbedienung am Buffet nur mit Mund-Nasen-Bedeckung und vorheriger Händedesinfektion.
- e) Kaffeemaschine zur Selbstbedienung nach vorheriger Händedesinfektion.
- f) Sofern die Hamburger Verordnung es erlaubt, befindet sich auf der Cateringfläche eine Getränkestation zur Selbstbedienung.
- g) Bereitstellung von Getränken für jeden Teilnehmer am Seminartisch.
- h) Der Zutritt sonstiger betriebsfremder Personen wird nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränkt.
- i) Kontaktdaten betriebsfremder Personen beim Betreten/Verlassen der Geschäftsräume sind zu dokumentieren.
- j) Information durch Aushänge für betriebsfremde Personen über die Maßnahmen, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV2 gelten.

4. Pflichten nach positivem Testergebnis

- a) Personen, deren **Testung mittels PCR-Test** ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet,
 - das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung). Individuelle Anordnungen des Gesundheitsamts gehen diesen Regelungen vor.
- b) Personen, deren **Testung mittels Schnelltest** ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet,
 - sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen,
 - bis zum Vorliegen des Testergebnisses, sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).
 - Ist das Ergebnis des **PCR-Tests positiv**, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen. Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.

5. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- a) Wir fordern unsere Beschäftigten mit entsprechenden Symptomen auf, das Büro und die Veranstaltungsfläche zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben.
- b) Sollten Sie Erkältungssymptome aufweisen legen Sie bitte einen negativen Corona PCR-Corona-Test (nicht älter als 48 Stunden) oder Corona-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) vor.
- c) Sollten Sie in den letzten 10 Tagen in einem ausländischen Risikogebiet lt. RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) gewesen sein, weisen wir darauf hin, dass vor betreten unserer Veranstaltungsfläche, die geltenden Regelungen für nach Deutschland Einreisende im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 gelten:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/BMG_Reisende_Tab.html?nn=13490888 .

- d) Nach Durchführung der geltenden Regelung legen Sie uns bitte einen negativen PCR-Corona-Test vor (nicht älter als 48 Stunden) oder Corona-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) vor.
- e) Zudem fordern wir die betroffenen Personen auf, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden
- f) Bei bestätigten Infektionen werden die Personen ermittelt und informiert, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht, dafür nutzen wir die dokumentierten Kontaktdaten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Diese Aufzeichnungen müssen wir vier Wochen aufbewahren, um diese der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können.

6. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern

- a) Wir unterweisen alle Mitarbeiter/-innen und Kunden über die geltenden Abstandsregeln.
- b) In den Büros und in den gesamten Räumlichkeiten muss der Abstand nach Möglichkeit eingehalten werden, sollte dies nicht möglich sein, muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (gem. aktueller SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung) getragen werden oder der Mitarbeiter / die Mitarbeiterinnen auf eine andere Räumlichkeit zum Arbeiten ausweichen, wie nicht besetzte Veranstaltungsflächen oder das Homeoffice.
- c) In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, stellen wir medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen auch für unsere Kunden zur Verfügung.
- d) Wir beschildern die Wegrichtung auf der Cateringfläche, die für Pausenzeiten genutzt wird, diese regelt den Abstand sowie die Wegrichtung vor der Essensausgabe, der Kaffee- und Teestation, dem Empfang sowie dem Pausenbereich.
- e) Aushang von Hinweisschildern im Büro und auf der Veranstaltungsfläche.
- f) Wir kontrollieren die Einhaltung der Abstandsregeln und der zulässigen Personenzahl auf der Veranstaltungsfläche.
- g) Wir werden eine Trennscheibe (bzw. Spuckschutz), zum Schutz Kunde – Mitarbeiter/-innen, am Empfang einrichten.

5

7. Mund-Nasen-Bedeckungen und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- a) Personen, die entgegen einer aufgrund der Hamburger Verordnung bestehenden Maskenpflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht tragen, ist der Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung zu verweigern.
- b) Wir stellen unseren Mitarbeiter/-innen Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung und stellen sicher, dass diese auch verwendet werden, sofern der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann oder die Situation dies erfordert.
- c) Kunden können einen Mund-Nasen-Schutz bei uns käuflich erwerben.
- d) Wir schulen unsere Mitarbeiter/-innen über die richtige Anwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- e) Eine Empfehlung zum Tragen der Maske ist u.a. zu finden unter:
<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf>
- f) Zudem weisen wir auf die Nutzung von ausschließlich personenbezogenen Schutzausrüstungen hin.
- g) Auch weiterhin bitten wir alle Kollegen, sich die Hände häufig zu waschen und auch regelmäßig mit Desinfektionsmittel zu behandeln. Eine Erklärung zum korrekten Händewaschen hängt in den Sanitäräumen aus.
- h) Unsere Mitarbeiterinnen sind angewiesen, auf das Händeschütteln zu verzichten.

8. Handhygiene

- a) Aushang von Anleitungen zur Handhygiene in den Sanitärräumen sowie am Empfang.
- b) Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmitteln zur Händedesinfektion in den Sanitärbereichen sowie am Empfang und der Küche.
- c) Unterweisung der Mitarbeiter zur Handhygiene und Schulung der Mitarbeiter zur richtigen Nutzung und Entsorgung von Einweghandschuhen der Servicemitarbeiter/innen.
- d) Bereitstellung von hautschonender Seife.
- e) Bereitstellung von Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung (keine Handtrockner).
- f) Bereitstellung von Einweghandschuhen für die Service- und Reinigungskräfte.

9. Reinigung

- a) Wir passen unsere Reinigungsintervalle den jeweiligen Veranstaltungen an.
- b) Die Türklinken und Handläufe werden regelmäßig desinfiziert.
- c) Nach Tagesabschluss werden alle Gebrauchsgegenstände, wie z.B. Flaschenöffner, geschlossene Getränkeflaschen, Seminartische gereinigt und desinfiziert.

10. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter- und Kundenverkehrs

- a) Wir empfehlen den Fahrstuhl zu unseren Geschäftsräumen nur alleine zu nutzen.
- b) Anbringen von Bodenmarkierungen bzw. Beschilderung vor Empfangs- und Cateringflächen.
- c) Steuerung von Eintritt und Austritt durch Personal und Kunden, wenn nur eine Eingangstür vorhanden ist, durch Öffnung der Eingangstür.
- d) Sichtkontrolle der maximalen Besucherzahlen und schriftliche Dokumentation der jeweiligen Personenzahl bei Veranstaltungen, durch Angebotsunterzeichnung vom Kunden.

11. Arbeitsplatzgestaltung und Homeoffice

- a) Spuckschutz zum Schutz der Kunden und Mitarbeiter/innen im Empfangsbereich.
- b) Büroarbeit werden bis auf weiteres nach Möglichkeit im Homeoffice ausgeführt.
- c) Des Weiteren können die Veranstaltungsflächen, sofern verfügbar, für Büroarbeiten von den Mitarbeiterinnen genutzt werden.
- d) Wir vermeiden die Mehrfachbelegungen von Räumen.
- e) Wir achten, auf eine personenbezogene Verwendung von Arbeitsmitteln, sollte dies einmal nicht möglich sein, sind unsere Mitarbeiterinnen angewiesen diese mit entsprechenden Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.
- f) Bereitstellung von Schutzhandschuhen für die Service- und Reinigungskräfte.

12. Dienstreisen und Meetings

- a) Wir reduzieren Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen auf ein Minimum.
- b) Stattdessen stellen wir unseren Mitarbeiterinnen technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung.
- c) Bei unbedingt notwendigen Präsenzveranstaltungen ist eine Sicherstellung eines ausreichenden Abstands zwischen den Teilnehmern von uns gewährleistet.

13. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- d) Verringerung der Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung. Dies besprechen Mitarbeiterinnen mit der Geschäftsleitung, maximal sind 2 Personen pro Büroraum zugelassen.
- e) Möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einteilen, um innerbetriebliche Personenkontakte zu verringern.
- f) Durch geeignete organisatorische Maßnahmen vermeiden wir, dass es bei Beginn und Ende der Arbeitszeit zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt.

- g) Insbesondere empfehlen wir, dass Mitarbeiter/innen, die zu einer Risikogruppe gehören, d.h. Menschen mit Vorerkrankungen und auch Schwangere; bitte bis auf Weiteres nach wie vor im Homeoffice verbleiben und auch die Veranstaltungsfläche nicht aufsuchen.

14. Unterweisung der Mitarbeiter und aktive Kommunikation

- a) Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern
- b) Unterweisung der Mitarbeiter/-innen über die Hygiene- und Abstandsregeln.
- c) Diese Hygieneschutzkonzept gilt auch als Betriebsanweisung für unsere Mitarbeiter/innen.
- d) Aushang von Hinweisschildern in den Büros und auf der Veranstaltungsfläche.
- e) Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln.
- f) Aktive Kommunikation der eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen im gesamten Betrieb.
- g) Unterweisung der Führungskräfte.
- h) Benennung einheitlicher Ansprechpartner.
- i) Kontrolle der Einhaltung des betrieblichen Hygienekonzepts.
- j) Benennen eines geeigneten Ansprechpartners für die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes.
- k) Unsere Mitarbeiter/innen arbeiten und handeln nach der ebenfalls allgemeingültigen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Die aktuelle Fassung ist zu finden unter:
<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

15. Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen

- a) Regelmäßige Belüftung der Büro- und Veranstaltungsflächen.
- b) Aushang der Hygieneregeln.
- c) Nutzung soweit möglich durch ggfs. Daueröffnung nicht selbsttätig öffnender Türen.
- d) Regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen)
- e) Minimierung psychischer Belastungen durch Corona.
- f) Einbindung des Sicherheitsbeauftragten des Unternehmens.
- g) Benennung eines betrieblichen Hygienebeauftragten.

Abschließende Hinweise: Aufbewahrung und Aushang

- a) Schutz- und Hygienekonzept zur Vorlage und Einsicht aufbewahren.
- b) Schutz- und Hygienekonzept für alle sichtbar im Gebäude aushängen.
- c) Dieses Dokument wird regelmäßig, bei geänderter Allgemeinverordnung der Hansestadt Hamburg, aktualisiert.

Stand: 31.08.2021